MARKTGEMEINDE LURNFELD

Baubehörde - I. Instanz

9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2

Tel:04769 / 2211 Fax:04769 / 2211-10 e-mail: lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 2026/22-MÖ/E Möllbrücke, 05.11.2026

K U N D M A C H U N G

Frau Nicole Eder, 10. Oktober-Straße 23, 9813 Möllbrücke hat mit Eingabe vom 04.11.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung eines überdachten Abstellplatzes

auf dem Grundstück Nr.: **91/4**, KG: **Möllbrücke I**, EZ: **412**, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lurnfeld ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, dem 16.11.2026 um 08:30 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle - 9813 Möllbrücke, 10. Oktober-Straße 23 - zusammen.

Sie werden als Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Ausweisdokumentes zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, der mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Lurnfeld während der Amtsstunden (Mo. bis Fr. von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse - nicht erscheinen können, teilen Sie uns diese sofort mit. **Nichterscheinen gilt als dem Verhandlungsergebnis zustimmend.**

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 idgF iVm § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Als Antragsteller haben Sie zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt.

Als Teilnehmer des Verfahrens haben Sie zu beachten, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen,

insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel e.h.

F.d.R.d.A.